

Datenschutzerklärung gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DE-GVO)

Zwischen

Dem Kunden

für die Verarbeitung Verantwortlicher, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

Und

AXIS-WORLD-HEALTH-CENTER-Corp.® ©

Auftragsverarbeiter, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

Präambel

Dieser Vertrag erläutert Ihnen die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Diese ergeben sich aus der Beauftragung des Auftragnehmers im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung, auf die sich dieser Vertrag bezieht.

§1 Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung

1. Gegenstand, Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer und der festgelegte Kreis der Betroffenen ergeben sich aus der jeweils zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung (vgl. Vertragsvereinbarungen unter Ihrer jeweiligen Kundennummer).
2. Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer im Rahmen des Nutzungsvertrages personenbezogene Daten („Daten“). Diese werden nur im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers gemäß Art.28 DE_GVO (Auftragsverarbeitung) und den nachfolgenden Bestimmungen verarbeitet.
3. Die Laufzeit dieser Auftragsdatenvereinbarung /“Vereinbarung“) entspricht der Laufzeit der jeweiligen Dienstleistungsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

§2 Datensicherheit

Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DS-GVO, SGB) eingehalten werden. Das sind insbesondere die notwendigen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO. Dazu wird der Auftragnehmer

- Die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung dauerhaft sicherstellen, wie auch

- Dafür sorgen, dass die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden kann sowie
- Ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen unterhalten, damit die Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet ist. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - + der Stand der Technik
 - + die Implementierungskosten,
 - + die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie
 - + die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (nach Art. 32 Abs. 1 DS-GVO).

Die einzelnen Maßnahmen sind im Datenschutzhandbuch des Auftragnehmers festgelegt, das unter www.axis-health.com eingesehen werden kann und Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Die technisch-organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, entsprechende Alternativen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

§ 3 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer hat die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur nach Weisung des Auftraggebers zu berichtigen, zu löschen oder zusperrern. Soweit ein Betroffener sich direkt an den Auftragnehmer zur Berichtigung oder Löschung seiner Daten wendet, wird dieser das Ersuchen sofort an den Auftraggeber weiterleiten. Bei Beauftragung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber soweit möglich und vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn der Auftraggeber die Aufforderung der betroffenen Person nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet.

§ 4 Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende Pflichten:

- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten: www.axis-health.com
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit: Gemäß Art. 28 Abs. 3 S.2 lit.b) DG-GVO sowie gemäß §35 Abs. 1 SGB I sind alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf die Vertraulichkeit sowie das Sozialgeheimnis verpflichtet. In diesem Zusammenhang sind die Mitarbeiter und Subauftragnehmer- soweit erforderlich- unter Berücksichtigung von § 203 StGB verpflichtet. Sie wurden auch über die bestehende Weisungs- und Zweckbindung belehrt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die im Datenschutzhandbuch benannten Maßnahmen sind dem Auftraggeber bekannt und gelten als geeignet
- Durchführung der Auftragskontrolle: Der Auftragnehmer prüft regelmäßig die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere die Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber.

- Unterstützung des Auftraggebers mit den vorhandenen Informationen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO, sowie bei vorheriger Beratung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DS-GVO.

§ 5 Unterauftragsverhältnisse

- A) Die Auslagerung der Unterauftragnehmer oder der Wechsel bestehender Unterauftragnehmer ist zulässig, soweit
 - 1) Der Auftragnehmer den Auftraggeber über eine solche Auslagerung mit angemessenem zeitlichen Vorlauf schriftlich informiert und
 - 2) Der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten schriftlich Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt.

Bei Abschluss dieser Vereinbarung sind die im Datenschutzhandbuch aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer für den Auftragnehmer tätig (Teilleistungen) und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch direkt die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Genehmigung für das Tätigwerden als erteilt.

- B) Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem/den Unterauftragnehmer/n so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen. Der Auftraggeber muss beim Unterauftragnehmer Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung erhalten.
- C) Keine Unterauftragsverhältnisse sind Dienstleistungen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung für die Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer muss jedoch auch bei fremdvergebenen Nebenleistungen angemessene und Gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen treffen sowie Kontrollmaßnahmen ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

§ 6 Kontrollrechte des Auftraggebers

- A) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel bestehender Unterauftragnehmer ist zulässig, soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber über eine solche Auslagerung mit angemessenem zeitlichen Vorlauf schriftlich informiert und der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten schriftlich Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt. Bei Abschluss dieser Vereinbarung sind die im Datenschutzhandbuch aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer für den Auftragnehmer tätig (Teilleistungen) und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch direkt die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Genehmigung für das Tätigwerden als erteilt.
- B) Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem/den Unterauftragnehmer/n so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen. Der Auftraggeber muss beim Unterauftragnehmer Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung erhalten.
- C) Keine Unterauftragsverhältnisse sind Dienstleistungen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung für die Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer muss jedoch auch bei fremdvergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche

Vereinbarungen treffen sowie Kontrollmaßnahmen ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

§ 6 Kontrollrechte des Auftraggebers

- A) Der Auftraggeber hat das Recht, die in Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. H) DS-GVO vorgesehene Auftragskontrolle in Absprache mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer vornehmen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichproben, die in der Regel rechtzeitig angemeldet werden müsse, davon zu überzeugen, dass diese Vereinbarung durch den Auftragnehmer in seinem Geschäftsbetrieb eingehalten wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Aufforderung die zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise zur Verfügung zu stellen.
- B) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragnehmer den Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen mit geeigneten Mitteln nach.

§ 7 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- A) Der Auftragnehmer informiert in allen Fällen den Auftraggeber, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffene Festlegungen vorgefallen sind. Nach Absprache mit dem Auftraggeber trifft der Auftragnehmer unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die Daten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen für die Betroffenen einzudämmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich nach gesicherter Kenntnis eines meldepflichtigen Vorfalles zu informieren (d.h., insbesondere über die Ursachen, den genauen Zeitpunkt sowie das Ausmaß), damit der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen treffen kann (z.B. Meldung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde).
- B) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen, damit dieser seine Informationspflicht wie folgt erfüllen kann: Gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 33 DS-GVO und ggf. gegenüber den Betroffenen, bei denen der Schutz der personenbezogenen Daten gemäß Art. 34 DS.GVO verletzt wurde.

§ 8 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich nach der zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung und nach schriftlicher Weisung des Auftraggebers. Ausnahmen sind eine anderweitige Verpflichtung durch Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaates, dem der Auftragnehmer unterliegt. Sollte eine anderweitige Verpflichtung bestehen, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die entsprechenden rechtlichen Anforderungen noch vor der Verarbeitung mit. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Ausgeschlossen sind Auskünfte zu denen der Auftragnehmer gesetzlich oder vertraglich (Dienstleistungsvereinbarung) verpflichtet ist. Mündliche Anweisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Kopien

und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Dies gilt nicht, wenn diese zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie bei Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten benötigt werden. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Weisung des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 lit. A) DS-GVO) und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44-49 DS-GVO erfüllt sind.

§ 9 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten- spätestens mit Beendigung der entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung- muss der Auftragnehmer sämtliche in seinem Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die das Auftragsverhältnis betreffen, dem Auftraggeber aushändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht vernichten oder anonymisieren. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Dokumentationen, Unterlagen und Datenbestände zu deren Aufbewahrung der Auftragnehmer gesetzlich sowie vertraglich für einen längeren Zeitraum verpflichtet ist, dürfen nicht gelöscht werden. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten muss der Auftragnehmer die Daten innerhalb eines Monats datenschutzkonform vernichten oder anonymisieren. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers in Bezug auf die personenbezogenen Daten sind ausgeschlossen.